

8) der Weberinnung zu Zwickau,  
9) der Gewerbtreibenden zu Leisnig,  
10) der Schneiderinnung zu Meissen,  
zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen worden.

In allen diesen Petitionen ist mit mehr oder weniger Ausführlichkeit darzuthun versucht worden, welchen nachtheiligen Einfluß das Gesetz vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, wenigstens in einzelnen Bestimmungen, entweder auf den Gewerbsbetrieb der Städte überhaupt, oder auf einzelne Gewerbe und Handwerke daselbst ausübe.

Namentlich sind es die §§. 3, 7, 8, 12, 15, 16, 17 und 23 dieses Gesetzes, welche in einigen jener Petitionen als besonders nachtheilig auf die städtischen Gewerbeverhältnisse einwirkend geschildert werden. Während von einigen der Petenten auf Abänderung dieser Paragraphen angetragen wird, beschränken sich andere darauf, die Bitte auszusprechen, daß die bezüglichlichen Vorschriften des Gesetzes strenger beobachtet, Concessionen an Dorfhandwerker zur Niederlassung und zum Gesellenhalten, so wie insonderheit auch zum Schnittwaarenhandel nicht mehr so überreichlich wie bisher ertheilt, zu Herstellung einer zweckmäßigen Controle der Dorfhandwerker, so wie zu Erzielung größerer Gleichförmigkeit bei Ertheilung des Meisterrechts an Stadt- und Dorfmeister in Ansehung ihrer Befähigung und der Kosten angemessene Einrichtungen getroffen und endlich Dispensationen von den Lehr- und Wanderjahren nur in äußerst dringenden Fällen ertheilt werden möchten.

Die Deputation hat den Inhalt der erwähnten Petitionen einer genauen Prüfung unterworfen und erstattet der geehrten Kammer ihr Gutachten darüber in Folgendem:

Zuvörderst scheint es ihr jedoch nöthig:

#### I.

auf die Petition der Weberinnung zu Adorf und auf einen Theil der Petition der Leisniger Gewerbetreibenden um deswillen einzugehen, weil beiderseits Petenten Wünsche aussprechen, die nur ihr specielles Interesse berühren und mit den allgemeinen Bitten der übrigen Petenten nicht nur in so weit in Zusammenhang stehen, als diese wie jene das Gesetz vom 9. October 1840 betreffen.

Die Weberinnung zu Adorf bittet: dem §. 3 \*) des eben gedachten Gesetzes eine Fassung dahin zu verschaffen, daß jede Art von Baumwollenweberei auch auf dem Lande nur von zünftigen Meistern betrieben werden dürfe.

Sie beklagt sich nämlich darüber, daß, während früher ihre Mitglieder in der Baumwollenweberei ihren Erwerb gefunden hätten, seit Erlassung des fraglichen Gesetzes dieser Erwerbszweig beinahe ganz aus der Stadt Adorf verschwunden und in die Hände der auf dem Lande wohnhaften unzünftigen Weber übergegangen sei, und behauptet, daß diese Art Weberei, da sie mehr Kenntnisse, Geschicklichkeit und Erfahrung erheische, nur zunftmäßig erlernt und betrieben werden könne. Uebrigens erwähnt sie noch, daß sie gegen den unzünftigen Betrieb der Leinweberei auf dem Lande nichts einzuwenden habe.

Hier ist vor allen Dingen zu erwähnen, daß das Petikum, wie es gestellt ist, der zuletzt gedachten Bemerkung der Petenten um deswillen nicht entspricht, weil §. 3, dessen Abänderung sie wünschen, lediglich von derselben Leinweberei handelt, gegen de-

\*) §. 3. Die Leinweberei darf auf dem Lande ohne Gewinnung des Meisterrechts allenthalben dergestalt betrieben werden, daß der unzünftige Dorfweber neben der Fertigung des eignen Hausbedarfs sowohl auf den Verkauf, als auf Bestellung auch in die Städte arbeiten kann.

ren unzünftigen Betrieb auf dem Lande nichts einzuwenden haben.

Allein auch abgesehen von diesem lediglich formellen Grunde kann die Deputation mit dem Antrage der Petenten aus andern Gründen sich nicht einverstanden erklären.

Denn es liegt zwar in der Absicht des §. 4 \*) — der allein hier einschlägt, — daß in denjenigen Landesgegenden, wo die Strumpfwirkerei und Weberei fabrikmäßig betrieben werden, die betreffenden Gewerbetreibenden sowohl auf dem Lande, als in den Städten unbeschränkt sich niederlassen und selbst unzünftig ihr Handwerk dann treiben können, wenn dasselbe schon vor Erlassung des Gesetzes unzünftig betrieben worden ist; keineswegs aber ist von Erlassung des Gesetzes an den Webern und Strumpfwirkern der unzünftige Gewerbsbetrieb so schlechthin nachgelassen, sondern es hängt erst von dem Ermessen der Regierungsbehörde ab, ob derselbe zu gestatten sei, und diese darf ihn nur in denjenigen Fällen und an denjenigen Orten gestatten, wo er nach den sich bildenden Gewerbeverhältnissen als zweckmäßig erscheint und wenn hinsichtlich jener Gewerbe ein Innungsverband und die Verbindlichkeit zur Gewinnung des Meisterrechts nicht besteht.

Die im Eingange der Schrift zu lesende Behauptung der Petenten, daß die Weberei auf dem Lande durch jenes Gesetz gänzlich freigegeben und an an den Zunftzwang nicht gebunden sei, ist daher nur zum Theil richtig.

Es fragt sich nun, ob es rathsam sein möchte, auf eine Modification des §. 4 in der Art anzutragen, einmal, daß an denjenigen Orten, wo schon vor Erlassung des Gesetzes die Weberei factisch vom Zunftzwange befreit gewesen, derselbe hinwiederum eingeführt, und dann, daß den Regierungsbehörden die Ermächtigung, unter den im Gesetze bestimmten Voraussetzungen, den unzünftigen Betrieb der Weberei zu gestatten, entzogen werde.

Die Deputation muß diese Frage verneinen.

Bei der Unvollständigkeit der in der Petition enthaltenen Angaben läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen, ob bereits vor Erlassung des Gesetzes vom 9. October 1840, das Gewerbe der Baumwollenweberei in der Gegend von Adorf auf dem Lande unzünftig betrieben, oder ob dasselbe erst nachher dort eingeführt worden sei und ob eine Verbindlichkeit zu Gewinnung des Meisterrechts für die dortigen Gewerbetreibenden bestehe. Ist die

\*) §. 4. In denjenigen Landesgegenden, wo die Strumpfwirkerei und Weberei oder andere Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, welches zu jeder Zeit nach den bestehenden Gewerbeverhältnissen von der Regierungsbehörde zu beurtheilen ist, können sich die diesen Gewerben angehörigen Meister eben sowohl auf dem Lande, als in den Städten niederlassen und ihr Gewerbe unbeschränkt betreiben, und hat es da, wo dergleichen Gewerbe bis zeither unzünftig betrieben worden sind, noch ferner hierbei sein Bewenden. Auch bleibt es der Regierungsbehörde unbenommen, durch administrative Verfügungen in denjenigen Fällen, und an denjenigen Orten, wo solches nach den sich bildenden Gewerbeverhältnissen als zweckmäßig erscheint, den unzünftigen Betrieb von dergleichen Gewerben, auch in so weit er allda bis dahin noch nicht stattgefunden, zu gestatten, sobald nur daselbst hinsichtlich dieser Gewerbe ein Innungsverband und die Verbindlichkeit zu Gewinnung des Meisterrechts nicht besteht. Es bleibt aber die Tuchmacherprofession zwar zur Zeit noch von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen, doch soll die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande, sobald die Concession der vorgesezten Regierungsbehörde dazu erlangt wird, nicht beschränkt sein.